

Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Satzung

über die Verleihung eines Kulturförderpreises durch die Stadt Kelkheim (Taunus)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2002

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.3.1985 (GVBl. I S. 57), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 26.9.1985 folgende Satzung über die Verleihung eines Kulturförderpreises durch die Stadt Kelkheim (Taunus) beschlossen:

§ 1

Zur Intensivierung und Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Kelkheim (Taunus) wird ein Kulturförderpreis geschaffen.

§ 2

- (1) Der Preis wird an einzelne Personen oder Gruppen verliehen, die sich um das kulturelle Leben der Stadt Kelkheim (Taunus) verdient gemacht haben.
- (2) Diese müssen Einwohner der Stadt Kelkheim (Taunus) sein.
- (3) Der Preis ist teilbar.

§ 3

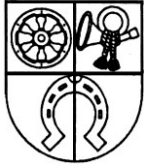
Der Preis soll alle zwei Jahre vergeben werden.

§ 4

- (1) Der Kulturförderpreis besteht aus einem Geldbetrag von 3.000,- Euro und einer Urkunde.
- (2) Die Verleihung erfolgt im Rahmen der Kulturwoche.
- (3) Über die Verleihung entscheidet ein Preisgericht.

§ 5

Jeder Einwohner kann Vorschläge zur Verleihung an den Magistrat unterbreiten. Dieser muss die Vorschläge an das Preisgericht weiterleiten.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 6

Das Preisgericht, das jeweils für eine Legislaturperiode gewählt wird, setzt sich wie folgt zusammen:

- fünf Personen auf Vorschlag der einzelnen Fraktionen,
- den Kulturdezernent,
- eine Person aus Vorschlag der Kulturgemeinde,
- ein Vertreter der Kelkheimer Musikschulen (jeweils wechselseitig Kelkheim bzw. Eppstein/Rossert),
- der/die Stadtverordnetenvorsteher/in als Vorsitzende/r

§ 7

Der Förderpreis kann einem Preisträger nur einmal verliehen werden.

§ 8

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 15.10.1985
Der Magistrat – Klug – Erster Stadtrat

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung:

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 10.12.2001
Der Magistrat – Thomas Horn - Bürgermeister